

Betrifft: Ansuchen um die Bewilligung zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 2352 Gumpoldskirchen – Mag. pharm. Helga PAUL

Kundmachung auf der Website der Österreichischen Apothekerkammer vom 6. März 2026

GZ: MDA5-S-254/001

## KUNDMACHUNG

der Bezirkshauptmannschaft Mödling über ein Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 2352 Gumpoldskirchen.

Gem. § 48 Apothekengesetz (ApoG), wird verlautbart, dass Frau Mag. pharm. Paul Helga, wohnhaft in Kräftenweg 11, 2464 Göttelsbrunn, nach den Bestimmungen des § 46 Apothekengesetz (ApoG) die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in der **Wiener Straße 92, 2352 Gumpoldskirchen**, mit dem Standort

„Gebiet der Marktgemeinde Gumpoldskirchen nordwestlich der Bahnlinie“

beantragt hat.

Die voraussichtliche Betriebsstätte wird mit **Wiener Straße 92, 2352 Gumpoldskirchen** angegeben. Gemäß § 48 Abs 2. Apothekengesetz haben folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber;
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2;
5. Insolvenzverwalter;
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte;
8. Mitbewerber;
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen.

Es wird darauf hingewiesen, dass **innerhalb von sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet**, bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling schriftlich Einwendungen gegen die Neuerrichtung eingebracht werden können. Die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden. § 42 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, gilt.

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. Seiler